

Gerichts-Zeitung.

Beiblatt zum „General-Anzeiger für das Riesengebirge“.

Nr. 43.

Dienstag, den 7. November 1911.

18. Jahr

Strafkammer Hirschberg.

(Sitzung vom 4. November.)

Ein Sittlichkeitsverbrechen an einem vierjährigen Mädchen hatte sich der achtzehn Jahre alte Arbeiter L. aus Warmbrunn, angeblich in der Trunkenheit, zuschulden kommen lassen. Der reumütig geständige Angeklagte erhält sechs Monate Gefängnis. — Die gleiche Strafe trifft den Arbeiter B. aus Wernersdorf, dessen schwache Seite das „Mopsen“ ist und der deshalb schon wiederholt bestraft wurde. Diesmal war er angeklagt, von einem Wagen in der Volkenhainerstraße hier eine Pferdebede entwendet zu haben. Man hatte sie ihm jedoch bald wieder abgenommen und ihn dafür gehörig verprügelt. Außerdem muß er jetzt noch sechs Monate ins Pensionat „zur vergitterten Aussicht“. — Ein alter Sünder ist der aus Schreiberhau stammende Arbeiter Ernst Faber, z. B. in Volkenhain. Obwohl er bereits viermal wegen Sittlichkeitsverbrechen vorbestraft, hatte er sich wieder an zwei kleinen Jungen vergriffen, außerdem sich auch des Diebstahls im Rückfalle schuldig gemacht, weshalb das Gericht auf zwei Jahre Zuchthaus erkannte. — Einen alten Mann mißhandelt hatte der Häusler Ernst Th. in Bejelsdorf und war dafür vom Schöffengericht Liebau zu einer Geldstrafe von 15 Mark verurteilt worden. Seine hiergegen eingelegte Berufung wurde verworfen. — Gegen das Kinderschutzgesetz hatte ein Landeshuter Handelsmann verstoßen, indem er einen Jungen unter zwölf Jahren beschäftigte. Während das Schöffengericht Landeshut auf Freisprechung erkannte, verurteilte die Strafkammer den Handelsmann zu einer Geldstrafe von drei Mark. — Wegen Entwendung einer Spitzhade, Schraube usw. war der Arbeiter Wilhelm W. vom Schöffengericht Volkenhain zu fünf Tagen Gefängnis verurteilt worden. Die hiergegen eingelegte Berufung wurde verworfen.

Schöffengericht Hirschberg.

(Sitzung vom 2. November.)

Der Jugendgerichtshof verurteilte einen Lehrling aus Warmbrunn wegen Nahrungsmittel Diebstahl sowie ein Dienstmädchen, das aus Buzsuch eine Bluse einer Kellnerin entwendet, zu je einem Verweise. — Mein und dein verwechselt sehr gern ein Schlosser, jetzt in Kleinwitz. Am 23. August erleichterte er einem Logiskollegen das wohlgespielte Portemonnaie um 40 Mark, wovon ihm aber 33 Mark wieder abgenommen wurden. Der Spitzhube wird zu einem Monat Gefängnis verurteilt. — Wenig korrekt benahmen sich zwei hiesige Arbeiter gegen einen Nachwachtsbeamten, der sie am 28. September nachts wegen lauten Lärmens zur Ruhe wies. Sie widersetzten

sich einer Festnahme, mißhandelten den Beamten mit Faustschlägen und entrißten ihm die Signalfleise, mit der er Hilfe herbeirufen wollte. Den Einwand der Angeklagten, sie wären stummlos betrunken gewesen, läßt das Gericht auf Grund der Zeugenaussagen nicht gelten und verurteilt den einen, der wegen ähnlicher Taten schon bestraft ist, zu zwei Wochen Gefängnis und 3 Tagen Haft, während sein Bruder mit 39 M. Geldstrafe davorkommt. — Zu schnell gefahren sollte ein Fabrikbesitzer aus Liegnitz mit seinem Auto in der Neußeren Burgstraße sein, außerdem soll er auch die Hupe nicht gebraucht haben, wodurch ein Zusammenprall mit einem Radler erfolgte. Der Liegnitzer hatte gegen einen Strafbefehl über 20 M. Einspruch erhoben und erzielt heut Freisprechung, da nicht er, sondern sein Chauffeur die Leitung des Kraftfahrzeuges hatte. — Eine strenge Strafe wurde einem Messerhelden aus Lomnitz zu teil. Dort fand am 30. Juli ein Radfahrerfest statt, nach dessen Schluß Krakehl entstand, der sich auf der Dorfschauffee fortsetzte. Der Arbeiter Paul Hoffmann stach dabei seinen Gegner, der ihm folgte, in den Arm, zwei ganz Unbeteiligte in Rücken und Kopf. Hierfür wurde er nun allerdings tüchtig verprügelt, worauf er sich in ein Gehöft flüchtete. Hierher folgten ihm nun eine Anzahl junger Leute, um ihn herauszuholen. Der aus seiner Nachtruhe gestörte Besitzer wies die Leute aus dem Hofe. Hoffmann sowie zwei Kutscher von Lomnitz und Erdmannsdorf leisteten aber der Aufforderung nicht Folge. Hoffmann bekennt, sich des Messers bedienen zu haben, wird aber überführt und wegen gefährlicher Körperverletzung mittelst des Messers in drei Fällen zu insgesamt ein Jahr drei Monaten Gefängnis verurteilt; die beiden Kutscher wegen einfachem Hausfriedensbruch mit 21 bezw. 9 M. Geldstrafe. — Des Hausfriedensbruches im eigenen Hause machte sich ein Bäckermeister aus Warmbrunn schuldig, indem er in der Wohnung eines Mieters, der trotz Vereinbarung am 2. Oktober die gekündigte Wohnung nicht räumte, die Tür öffnen ließ und Möbel hinein stellte. Das Gericht sieht dies, weil der Mieter gesetzlich erst am 3. Oktober zum Ausziehen verpflichtet war, als widerrechtliches Eindringen an und bestätigt einen gegen den Meister erlassenen Strafbeschl. von 6 Mark.

Ein hartes Urteil.

Vor dem Jugendgerichtshof der Chemnitzer Straf-
kammer spielte sich der seltene Fall ab, daß sich ein vierzehnjähriges Schulmädchen unter der Anklage, das Haus ihrer eigenen Eltern in Brand gesteckt zu haben, zu verantworten hatte. Es handelte sich um das Schulmädchen Johanno Herrmann, der in der Verhandlung von ihrem

Lehrer das Zeugnis ausgestellt wurde, daß sie etwas be-
schränkt sei, aber wohl die Einsicht in die Strafbarkeit
ihrer Handlung besäße. Die Angeklagte hat bei ihrer
ersten Vernehmung angegeben, daß sie in der Schlafstube
unvorsichtig mit einem Dichte umgegangen sei, wodurch
das Feuer entstanden sei. Das Haus ist vollständig nieder-
gebrannt. Bei ihrer Vernehmung vor Gericht erzählte
sie, es sei in häuslichen Gesprächen davon geredet worden,
daß das Haus sehr feuergefährlich sei. Wenn es einmal
anfangen zu brennen, würden alle Bewohner verbrennen.
Sie habe daher das alte Haus angezündet, damit der Vater
ein neues Haus bauen konnte. Dem Gericht kamen Zweifel,
ob die jugendliche Angeklagte nicht etwa von einem Fa-
milienmitgliede veranlaßt worden sei, das Haus anzu-
zünden, damit die Gesellschaft die Versicherungssumme
herauszahle. Das Haus war mit 1900 Mark und das Mo-
biliar mit 2800 Mark versichert. Als Entschädigung erhielt
der Vater der Angeklagten insgesamt etwa 2900 Mark.
Der Verdacht, daß das Kind zu seiner Tat angestiftet
sei, konnte in der Verhandlung aber nicht erwiesen werden.
Der Vater der Angeklagten, ein alter blinder Mann, ver-
mochte keine besonderen Befundungen zu machen. Der
Gerichtshof sprach die Angeklagte in vollem Umfange
schuldig und verurteilte sie auch die mildernden Umstände.
Im Gegensatz zu der Praxis anderer Gerichtshöfe für
Jugendliche war das Urteil ein verhältnismäßig strenges,
es lautete auf ein Jahr sieben Monate Gefängnis. Die
Angeklagte wurde nach Schluß der Verhandlung ein-
stweilen in einer Fürsorgeanstalt untergebracht. jr.

Die Folgen eines „dummen Gesichts“.

In erneuter Verhandlung hatte sich vor dem Ober-
kriegsgericht des 9. Armeekorps in Bremen ein Unter-
offizier des Infanterie-Regiments Nr. 75 zu verantworten,
der unter der Anklage stand, einen Untergebenen in vor-
schriftswidriger Weise behandelt zu haben, sodas dieser
zum Selbstmordversuch getrieben wurde. Die Sache
hat bereits das Kriegsgericht beschäftigt, das seinerzeit den
Angeklagten zu 35 Tagen Mittelarrest verurteilte. Diese
Strafe erschien dem Verurteilten zu hoch und dem Gerichts-
herrn zu niedrig, weshalb beide Verurteilung einlegten. In
der Verhandlung vor dem Oberkriegsgericht wurden im
wesentlichen die Ergebnisse der kriegsgerichtlichen Verhän-
dlung bestätigt. Der angeklagte Unteroffizier hatte sich,
um seine alte Laune auszulassen, einen Rekruten aus-
gesucht, über dessen „dummes Gesicht“ er sich verschiedentlich
habe ärgern müssen. Er ließ ihn u. a. bei einer Übung
mit vollem Tornister mehrere Male hintereinander einen
Sandberg hinauf- und herunterlaufen, bis der Mann
zusammenbrach. Auch ließ er sich von diesem,
der im Zivilleben Barbier ist, verschiedentlich die Haare
schneiden, ohne ihn dafür zu bezahlen. Eines Tages
sollte der Rekrut dies wieder tun, der aber von einem
Marische wurde Füße dabongetragen hatte und auf seiner
Stube revierkrank lag. Als der Unteroffizier sein Verlangen
wiederholte, der Mann solle zu ihm auf die Stube kommen
und ihm die Haare schneiden, beschwerte sich der Mann
beim Feldwebel. Dieser beehrte ihn, daß er den Befehl
ausführen müsse, daß er aber das Recht habe, sich nachher
darüber zu beschweren. Der Mann folgte dem Befehl
auch und ging zu dem Unteroffizier, der ihn sofort mit
den gemeinsten Schimpfworten empfing. Der Mann,
der von Natur etwas weich veranlagt ist, nahm sich die
Beleidigung so zu Herzen, daß er auf seiner Stube einen
Selbstmordversuch unternahm. Er schoß sich mit seinem
Dienstgewehr eine Klapprone in den Mund, wodurch

der Oberkiefer zerschmettert wurde. Die Wunde wurde
zwar geheilt, doch ist der Mann dauernd entstellt. Das
Gericht gab der Beschwerde des Verurteilten zum Teil
statt und ermäßigte (11) die Strafe auf vier Wochen
Mittelarrest.

Einen alten Mann zu Tode gemartert.

sh. Ein räuberischer Ueberfall, dem ein alter Lehrer
zum Opfer gefallen ist, und der in seinen Einzelheiten an
die Schandtaten der Räuberbanden des 18. Jahrhunderts
erinnert, beschäftigte das Schwurgericht in Güstrow in
Mecklenburg. Unter der Anklage, den pensionierten Lehrer
Prahl aus Rarrentin solange gemartert zu haben, bis er
starb, um dann in Ruhe einen Raub ausführen zu können,
hatten sich die 21 Jahre alten Bädergesellen Ernst Wächter
und Johann Nairz, sowie der erst 15 Jahre alte Hülte-
junge Friedrich Schomader, der noch die Schule besuchte,
vor dem Schwurgericht zu verantworten. Die Angeklagten,
die bei dem Schwiegersohne des alten Prahl bedienstet
waren, hatten in Erfahrung gebracht, daß der alte Mann
seine Pension zum größten Teil sparte und deshalb einige
Hundert Mark in der Wohnung haben mußte. Einmal
kam die Rede darauf, daß bei Prahl etwas zu holen sei.
Nairz versicherte, das könne ganz leicht geschehen, denn er
verstehe zu hypnotisieren. In der Hypnose könne dann
Prahl leicht bestohlen werden. Im Laufe der Zeit befreun-
deten sie sich immer mehr mit dem Plan und setzten dessen
Einzelheiten fest. Gegen Ende Juli d. J. schritten sie zur
Ausführung. Sie entfernten sich heimlich aus dem Dienste
und gingen nach Boitzenburg, wo eine elektrische Taschen-
lampe gekauft wurde. Am folgenden Tage kehrten sie
nach Rarrentin zurück und versteckten sich im Walde. Die
Zeit bis zum Abend füllten sie damit aus, daß sie sich
aus Pappe Masken schnitten. In der Nacht gegen 1 Uhr
brachen sie vom Walde auf, wo sie ihre Stiefel zurückließen.
Untermweg fanden sie einen alten Sad, den sie in Streifen
schnitten, um diese zur Fesselung zu verwenden. Prahl
bewohnte ein kleines Häuschen, das nur ein Stockwerk
hatte. Eine im Hofe befindliche Leiter benutzten sie, um
durch eine Luke auf den Boden zu kommen. Sie zogen die
Leiter nach und stiegen durch eine Oeffnung des Bodens
in die Küche. Von hier gelangten sie nach Zertrümmerung
mehrerer Schloffer in die Wohnstube, wo sie den alten
Prahl nebenan schnarchen hörten. Da sie in der Wohn-
stube das gesuchte Geld nicht fanden, erbrachen sie die
Schlafkammer, wodurch Prahl munter wurde. Wächter
und Nairz warfen sich sofort auf ihn und banden ihm Hände
und Füße zusammen. Als Prahl anfangen zu schreien, stopften
sie ihm ein Stück Sackleinwand in den Mund. Darauf
gingen sie in aller Ruhe daran, sämtliche Behälter zu
erbrechen. Sie erbeuteten ungefähr 400 Mark bares Geld
und ein Sparkassenbuch über 1000 Mark. Dem alten
Mann wurde dann noch das Bett über das Gesicht gelegt,
worauf sich die Verbrecher auf demselben Wege wieder ent-
fernten. In der Küche steckten sie sich noch die Taschen
voll Lebensmittel, die im Walde verzehrt wurden. Dann
fuhren sie nach Homburg, wo die Beute geteilt wurde.
Als am anderen Morgen der alte Lehrer nicht zum Vor-
schein kam, ging ihn sein Schwiegersohn wecken und fand
ihn tot vor. Der Hültejunge Schomader wurde schon am
nächsten Tage in Hamburg verhaftet und gab die Tat zu.
Ueber die Beteiligung dieses konnte die Verhandlung
nicht volle Aufklärung bringen. Die beiden Mitangeklagten
behaupteten, er habe lediglich auf dem Hofe Wache ge-
standen, während er sich selbst schwer belastete und zugab,
er sei mit den beiden anderen in der Schlafkammer des

Opfers gewesen und habe bei der Tat geleuchtet. Die Sektion des Bral hat ergeben, daß der Tod durch Erstichung herbeigeführt worden ist, und zwar infolge des Hineinpressens der Saadleinwand in den Mund. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ließ der Staatsanwalt die Anklage auf beabsichtigte Tötung fallen und plädierte nur auf schweren Raub. Die Behauptung der Angeklagten, daß ihr Opfer bei ihrem Weggange noch gelebt und die Weine bewegt habe, konnte nicht widerlegt werden. Der Wahrspruch der Geschworenen lautete entsprechend dem Antrage des Staatsanwalts, worauf Wächter und Nairz zu je 15 Jahren Zucht haus und 10 Jahren Ehrverlust verurteilt wurden. Dem Hültejungen Schomacker wurde sein jugendliches Alter zugute gehalten. Er erhielt drei Jahre Gefängnis.

Eine sonderbare Ehrlichkeitsprobe.

Eine sehr sonderbare Methode, um die Ehrlichkeit seiner Angestellten zu erforschen, wurde in einer Verhandlung vor dem Schöffengericht Mülheim (Ruhr) dargetan. Unter der Anklage des Diebstahls hatte sich eine noch sehr junge Verkäuferin zu verantworten, die seinerzeit bei dem Kaufmann Wolf in Wiesbaden in Stellung war, später aber mit ihrer Mutter nach Mülheim verzog. Dem Kaufmann war zugetragen worden, daß die Verkäuferin wohl nicht ehrlich sei. Um sich hiervon Gewißheit zu verschaffen, verdeckte sich der Kaufmann auf einer Galerie, die um den Laden lief, hinter Vorenvorräten, und beobachtete die Verkäuferin, die den Auftrag hatte, die einzelnen eingehenden Beträge in ein Buch einzutragen. Er selbst notierte ebenfalls diese Summen und verglich sie dann mit der Rechnung der Verkäuferin. Dieses mehr wie sonderbare Verfahren trieb er 14 Tage lang und fand dann heraus, daß seine und des Mädchens Aufzeichnungen übereinstimmten. Eines Tages sah er aber, daß das Mädchen aus der Kasse 1 Mark entnahm. Eingeständenermaßen hot sie die Mark dazu verwendet, um am selben Abend eine indische Völckergruppe sich ansehen zu können. Diesen Umstand benutzte der Kaufmann, das Mädchen durch Drohungen mit der Polizei zu dem Geständnis zu zwingen, daß sie auch noch anderweitige Beträge sich angeeignet habe. Zugleich wandte er sich mit dem Ersuchen um Schadenersatz an die Mutter der Verkäuferin. Aus Angst vor der Schande stellte ihm die Mutter einen Wechsel über 140 M. aus, der an dem Tage fällig sein sollte, an dem sie ihre Witwenrente erhielt. Unter diesem Umständen versprach er von einer Anzeige Abstand zu nehmen. Als der Fälligkeitstag da war, konnte die Lehrerswitwe die 140 M. doch nicht ausbringen. Infolgedessen ließ der Kaufmann den Wechsel einklagen und erstattete zugleich Anzeige gegen die Verkäuferin wegen Diebstahls. Er hotte aber mit beiden Klagen kein Glück. Der Wechsel wurde als ungiltig bezeichnet, weil der Kaufmann das daran geknüppte Versprechen von einer Klage abzusehen, nicht eingehalten hatte. Die Bezichtigung des Diebstahls nahm das Gericht nicht als erwiesen an und wegen der Unterschlagung der einen Mark, die das junge Mädchen zugegeben hatte, fehlte der nötige Strafantrag. Aus diesem Grunde wurde die Angeklagte freigesprochen. S. & H.

Der Kindesmord eines Liebespaares.

Unter der Anklage, im Oktober v. J. ihr uneheliches Kind vorsätzlich getölet zu haben, hatten sich vor dem Schwurgericht in Braunschweig der Kaufmann Johannes Müller und seine Geliebte, die Verkäuferin Luise Regel

zu verantworten. Müller hatte ein Geschäft in Schöningen, in welchem die Mitangeklagte als Verkäuferin tätig war. Es kam bald zu einem Verkehr zwischen den beiden, dem ein Kind entsproß, das aber bald nach der Geburt starb. Der Tod des Kindes soll ein natürlicher gewesen sein. Nach einem Jahre kam die Regel mit einem zweiten Kinde nieder. Nach der Anklage hat Müller dieses Kind mit Nissen und Decken bedeckt, sodas das Kind ersticken mußte. Die Leiche wurde dann im Ofen verbrannt. Erst nach einiger Zeit kam durch das Gerede der Leute die Angelegenheit zur Kenntnis der Staatsanwaltschaft. Die Regel wurde in Haft genommen und legte auch bald ein Geständnis ab, Müller aber ergriff die Flucht. Als er im Hause seines Vaters entdeckt wurde, flüchtete er und konnte von den Gendarmen erst verhaftet werden, nachdem er durch einen Säbelhieb unschädlich gemacht worden war. Bei ihrer Vernehmung durch den Untersuchungsrichter hatte die Regel alle Schuld auf sich genommen und den Müller völlig entlastet. Bei ihrer jetzigen Vernehmung sagte sie aus, daß sie sich mit Müller eingelassen, weil sie fürchtete, daß sie sonst ihre Stellung bei ihm verlieren könnte. Allmählich aber habe sie ihn lieb gewonnen. Als das zweite Kind zur Welt kam, habe ihr Müller gleich gesagt, sie solle sich nicht an das Kind hängen, denn es werde doch nicht am Leben bleiben. Anfänglich habe ihr Müller erklärt, er könne sie nicht heiraten, denn er brauche eine reiche Frau. Allmählich aber habe sie sich doch Hoffnung gemacht, daß er ihr Verhältnis legalisieren werde. Sie erzählt dann weiter, daß Müller mit dem Plane hervorgetreten sei, das Kind aus dem Wege zu räumen, da es ihnen später hinderlich sein könnte. Die Angeklagte schübert dann, wie Müller das Kind mit dem Nissen bedeckte, bis es starb. Sie habe nicht die Kraft gehabt, ihn an seinem Tun zu hindern. Auf eindringliches Vorhalten erklärt die Angeklagte, daß ihre Aussage richtig sei, sie habe ein volles Geständnis abgelegt, weil ihr Gewissen ihr keine Ruhe lasse. Müller erklärte, daß er das Kind nicht umgebracht habe, gibt aber zu, die Leiche im Ofen verbrannt zu haben. Nach dem Wehrspruch der Geschworenen verurteilte der Gerichtshof die Angeklagte Regel wegen Kindes tötung unter Zuhilfenahme mildeinder Umstände zu z w e i J a h r e n G e f ä n g n i s, den Angeklagten Müller wegen Mordes zum Tode.

Eine Frau als Brandstifterin.

In dem kleinen braunschweigischen Flecken Deensen sind in den letzten Monaten eine ganze Reihe von Brandschäden vorgekommen, die nach Ansicht der betreffenden Versicherungsgesellschaften sämtlich auf Brandstiftung zurückzuführen sind. Erst beim letzten, dem sechsten Falle, konnte der bezw. die Täterin ermittelt und unter Anklage gestellt werden. Es handelt sich um die 48 Jahre alte Arbeitersehefrau Frohme, die sich dieserhalb vor dem Schwurgericht Braunschweig zu verantworten hatte. Die Angeklagte hat die Brandstiftung vor dem Untersuchungsrichter zugegeben und ihre Tat ziemlich drastisch beschrieben. Sie beschloß, das Feuer am frühen Morgen anzulegen, und um die Zeit nicht zu verschlafen, stellte sie den Wecker auf 3 Uhr morgens. Als dann der Wecker läutete, stand sie auf, ging auf den Boden und zündete die dort aufgehäuften Strohvorräte mit einer offenen Lampe an. Zunächst war der Verdacht aufgetaucht, daß der Ehemann von der Brandstiftung etwas gewußt habe, der Verdacht hat sich aber als unbegründet erwiesen und er erhielt von der Versicherungsgesellschaft 450 Mark Entschädigung. In der Voruntersuchung hatte die Angeklagte zugegeben,

den Brand angelegt zu haben. Ihr Motiv war, wie aus ihren Aussagen hervorging, offenbar Neid gewesen. Sie hatte gesehen, daß sich einige andere Einwohner, die ebenfalls abgebrannt waren, von der Versicherungssumme ein neues Bett und ein Sofa gekauft hatten; sie wollte, wie sie zu Nachbarn sagte, auch ein neues schönes Bett haben. Aus der weiteren Beweisaufnahme ging hervor, daß die Eheverhältnisse der Angeklagten schlechte waren, der Mann ist ein Trinker und läßt sich von seiner Frau und seinem Sohne ernähren. Der Angeklagten wurde im allgemeinen ein gutes Reumundszugnis ausgestellt, wenn sie auch allzu häufig flüchtete. Bei der weiteren Verhandlung kam die Angeklagte plötzlich mit dem Einwand, daß sie keine Brandstiftung geplant habe, sondern daß ihr das Licht auf dem Boden zufällig umgefallen sei. Diese Behauptung zog sie aber wieder zurück. Nach dem Wahrspruch der Geschworenen verurteilte der Gerichtshof die Angeklagte zu zwei Jahren sechs Monaten Zuchthaus. S. & H.

Verschiedenes.

Auch ein Jubiläum. Der Schorfrichter Schwieß, der seit elf Jahren dieses Amt in den östlichen Provinzen ausübt, hat Freitag in Frankfurt a. O. seine hundertste Hinrichtung vollzogen, indem er den früheren Baugewerkschiller Schmidt aus Breslau enthauptete. Schmidt hatte in der Nacht zum 1. Oktober v. J. den Lombriefträger David aus Biberich bei Schwiebus, mit dessen Frau er frätschlichen Umgang pflegte, ermordet und die Spur durch Brandstiftung zu verwischen gesucht.

Dreifaches Todesurteil. Das Schwurgericht Beuthen verurteilte den früheren Monteur Valerus wegen dreifachen Mordes dreimal zum Tode, ferner zu 15 Jahren Zuchthaus und dauerndem Ehrverlust. Valerus war Spießgeselle der Rowollschen Nordbrennerbande, auf deren Konto die Mordtaten gegen Schützmann Gehlsen-Laurahütte, Gendarm Pinot-Laurahütte und Schlosser Kopitz-Josephstadt zu setzen sind, ferner der Ueberfall auf Pfarrer Biala in Bielitz, dem 2000 Gulden geraubt wurden. Rowoll selbst ist am 9. April in Rosenberg bei Beuthen, als er sich seiner Gefangennahme widersetzte, erschossen worden.

Wieder ein betrügerischer Bankier. Großes Aufsehen erregt im Harz das Verschwinden des bisherigen Vertreters der in Schwierigkeiten geratenen Göttinger Bank in Andreasberg, Bankiers Gustav Schmidt. Die Göttinger Bank, ist, wie erinnerlich, vor kurzem zusammengebrochen und befindet sich zurzeit in Liquidation. Schmidt verstand es, durch außerordentliche Propaganda in Andreasberg, Braunlage, Glaußthal, Lauterberg usw. die Erpornisse der Bürgerreise und kleinen Leute an sich zu bringen. Viele hoben ihm im Vertrauen auf den Ruf der Göttinger Bank ihr ganzes Vermögen anvertraut, oft lediglich gegen private Zettelquittungen.

Verbrecherisches Treiben einer weißen Frau. In Pirna war vor einigen Tagen eine Fleischermeistersfrau in Begleitung einer anderen Frau im Volksbade erschienen, und beide hatten sich in eine Bille begeben. Nach längerer Zeit drang aus der Bille Stöhnen hervor, sodaß die Badeverwaltung eindrang. Man fand die Fleischermeistersfrau am Boden liegend, wo sie sich unter heftigsten Schmerzen wand. Sie war bewußtlos und wurde sofort in das Krankenhaus übergeführt, wo sie, ohne wieder zur Besinnung gekommen zu sein, starb. Ihre Begleiterin hatte inzwischen die Flucht ergriffen. Die Staatsanwaltschaft inhibierte darauf die Beerdigung der Leiche. Wie die Sektion ergab, lag ein Verbrechen gegen das lebende Leben vor. Die

Nachforschungen nach der Flüchtigen führten nach Böhmen, wo die „weiße Frau“ denn auch in einem Dorfe ermittelt wurde. Sie leugnete, legte aber schließlich ein Geständnis ab. In welchem Umfange sie ihr Gewerbe betrieb, geht aus der polizeilichen Feststellung hervor, daß in einem Dorfe, wo die Frau oft verkehrte, im Verlaufe eines längeren Zeitraumes die Einwohnerzahl von 1340 auf 700 Personen gesunken war, weil fast keine Gelurten die Sterbefälle ergänzt hatten. Das Rätsel, das diese Erscheinung bisher für viele war, hat nun seine Aufklärung durch das verbrecherische Treiben erhalten.

Verzweiflungstat eines notleidenden Schauspielers. Der am Kgl. Opernhaus in Bayreuth engagierte Schauspieler Siegfried Hellmann sollte am Donnerstag den Karl Moor in den „Räubern“ spielen. Er kam nicht zur Vorstellung. Als man nach seiner Wohnung schickte, fand man ihn leblos. Er hatte Gift genommen. Nach einem hinterlassenen Schreiben tat er dies aus Not, da er einen Koffer, der seine Effekten enthielt und auf der Bahn lagerte, aus Geldmangel nicht einlösen konnte.

Zur Warnung für Gutbesitzer. Die Strafkammer Sagan verhandelte gegen den Rittergutsbesitzer Michelson in Reichenau wegen fahrlässiger Tötung. Der Genannte hatte verabsäumt, die Welle der Dreschmaschine zu verkleiden. Eine galizische Arbeiterin wurde von der Welle erfaßt und zu Boden gerissen. Sie erlitt so schwere Verletzungen, daß sie starb. Bei dem Angeklagten sind schon zwei Unfälle vorgekommen, die sich ähnlich zugetragen hatten. Als Amtsvorsteher hatte er wiederholt Strafen über solche Landwirte verhängt, die nicht für den erforderlichen Schutz ihrer Arbeiter gesorgt haben. Die Strafkammer verurteilte den Angeklagten zu drei Monaten Gefängnis und 30 Mark Geldstrafe.

Schredensstat eines unredlichen Steuereintnehmers. Der Stellvertreter des Steuereintnehmers vom Departement Mayenne namens Fonquet hat Frau und Kind erschossen und ist mit 120 000 Francs Staatsgeldern entflohen. Man vermutet, daß die leidenschaftliche Liebe zu einer Pariserin das Motiv des Verbrechens ist.

Der findige Zirkusbesitzer. In einer italienischen Provinzstadt hatte sich kürzlich ein Zirkus aufgetan, in dessen Vorstellungsprogramm auch Ringkämpfe figurierten. Trotz der billigen Eintrittspreise zeigte sich indessen das Publikum dem Besuch dieser Vorstellungen zum Kummer des Direktors durchaus abgeneigt. In seiner Verzweiflung kam dem Manne schließlich der Einfall, an seinem Kunstimpel ein Riesenplakat mit der Aufschrift „Eintritt frei“ anzubringen. Das half denn auch. Ein wahrer Strom von Menschen ergoß sich in den Zirkus, und stürmischer Applaus begleitete die Vorstellung, deren Schluß den Zuschauern freilich eine unliebsame Ueberraschung bereitete. Denn am Ausgange fanden sie die Rehrseite der Medaille in Gestalt eines zweiten Plakates mit der Aufschrift „Bei m Verlassen des Zirkus sind 50 Centesimi zu entrichten“, und da der Ausgang von einer Handvoll herkulischer Ringkämpfer bewacht wurde, die in drohender Haltung die Austrittsgebühr forderten, mußten sich die Besucher wohl oder übel zur nachträglichen Bezahlung der Kunstgenüsse bequemen. — Der brave Zirkusmann darf übrigens auf die Priorität seiner einträglichen Idee keinen Anspruch erheben, denn schon vor vielen Jahren erzählten die „Fliegenden Blätter“ als Witz genau denselben Trick, der jetzt in Italien verwirklicht worden ist.

Für die Redaktion verantwortlich: Paul Bellan. Rotationsdruck und Verlag: General-Anzeiger f. d. Hgb. G. m. b. H. (R. F. A. Schmidt und Robert Salb) Sämtlich in Hirschberg.